

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Entrance GmbH für Geschäfte mit Unternehmern i.S.v. § 14 BGB

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Entrance - Gesellschaft für Künstliche Intelligenz und Robotik mbH, Viehhofstraße 125, 42117 Wuppertal (nachfolgend „**Entrance**“) gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner, der Unternehmer ist (nachfolgend „**Kunde**“). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Diese AGB gelten auch für zukünftige Verträge zwischen Entrance und dem Kunden, selbst wenn die Geltung dieser AGB nicht mehr ausdrücklich vereinbart wird.

1.2 Von den nachfolgenden AGB der Entrance abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht Bestandteil eines Vertrages. Dies gilt auch, wenn Entrance nach Eingang solcher Bedingungen, diesen nicht ausdrücklich gegenüber dem Kunden widerspricht. Der Vorrang individueller Vereinbarungen der Parteien vor diesen AGB bleibt unberührt.

2. Angebote, Vertragsschluss

2.1 Angebote von Entrance sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern Entrance ein Angebot nicht ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) als verbindlich bezeichnet hat. Vorbehaltlich einer abweichenden Angabe im jeweiligen Angebot hält Entrance sich an ein verbindliches Angebot für zwei Wochen ab Zugang des Angebots beim Kunden gebunden.

2.2 Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung von Entrance in Textform oder der Annahme eines verbindlichen Angebots von Entrance durch den Kunden zustande. Es gilt ausschließlich das im jeweiligen Vertrag bzw. Leistungsschein in Textform Vereinbarte.

2.3 Ein Vertrag beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen, insbesondere der von ihm mitgeteilten Einsatzumgebung von

Hard- und Software. Es besteht keine Verpflichtung seitens Entrance, die Mitteilungen auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen.

3. Lieferung, Leistungserbringung, Subunternehmer

3.1 Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von Entrance ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.

3.2 Eine etwaige vereinbarte verbindliche Lieferzeit beginnt erst mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller der vom Kunden für die Ausführung des Auftrages zur Verfügung zu stellenden erforderlichen Unterlagen und Informationen.

3.3 Im Falle höherer Gewalt, wie z. B. Krieg, Naturkatastrophen, Boykott o.ä., ist Entrance berechtigt, geschuldete Leistungen für die Dauer der Behinderung zuzüglich eines angemessenen Zeitzuschlags hinauszuschieben oder, wenn die Leistung tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich ist oder wird, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern er die Behinderung zu vertreten hat.

3.4 Entrance ist in Ermangelung abweichender Vereinbarungen berechtigt, vertragliche Lieferungen und Leistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Die Gewährleistung gegenüber dem Kunden verbleibt bei Entrance.

3.5 Die Leistungen von Entrance werden in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme bundeseinheitlicher und gesetzlicher Feiertage in NRW zwischen 09:00 Uhr und 17:30 Uhr erbracht. Wünscht der Kunde die Erbringung der Leistungen auch außerhalb der vorgenannten Zeiten, wird Entrance versuchen, diesem Wunsch im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu entsprechen.

3.6 Entrance wird auf schriftliche Anforderung des Kunden mit den anderen Dienstleistern und Lieferanten des Kunden kooperieren. Soweit Entrance hierdurch ein erheblicher Aufwand entsteht, kann dieser unter Zugrundelegung der bei Vertragsschluss vereinbarten Preise separat abgerechnet werden. Soweit Entrance beabsichtigt, hiernach zusätzlichen Aufwand gegenüber dem Kunden abzurechnen, wird der Kunde hierüber unverzüglich schriftlich oder in Textform informiert.

3.7 Entrance erbringt die Leistungen nach vorheriger Absprache und soweit erforderlich in den Geschäftsräumen des Auftraggebers. Soweit eine Durchführung in den Geschäftsräumen des Auftraggebers nicht erforderlich ist, ist Entrance in der Auswahl des Leistungsorts frei.

4. Mitwirkung und Beistellungen

Ergänzend zu den im jeweiligen Vertrag enthaltenen Bestimmungen und den Mitwirkungspflichten gem. Ziff. 7 gelten folgende allgemeine Regelungen:

4.1 Wird vom Kunden ein Ansprechpartner oder eine Kontaktperson benannt, ermächtigt der Kunde damit diese Person ihn im Rahmen des Projekts zu vertreten, insbesondere erklärt der Kunde damit, dass er alle Erklärungen dieser Person für und wider sich gelten lassen will, soweit sie sich auf die Zusammenarbeit zwischen Entrance und dem Kunden beziehen.

4.2 Der Kunde wird Entrance bei Bedarf Räume und Arbeitsplätze für die für die Erbringung der Leistungen erforderliche Anzahl von Personen zur Verfügung stellen. Der Kunde hat Entrance und deren Personal bei Bedarf zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Zugriff auf seine IT-Systeme zur Erbringung der Leistungen zu gewähren. Sofern im Betrieb des Kunden bestimmte Sicherheitsanforderungen ein-zuhalten sind, hat der Kunde Entrance unaufgefordert auf diese hinzuweisen und über Anforderungen an das Verhalten im Betrieb zu belehren.

4.3 Die vom Kunden zu erbringenden Beistellungen und Mitwirkungen stellen echte Verpflichtungen und nicht nur Obliegenheiten dar. Verletzt der Kunde diese Pflichten und hat die Verletzung Auswirkungen auf die von Entrance zu erbringenden Leistungen, so kann Entrance - unbeschadet weitergehender Rechte - eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen (bspw. Änderungen des Zeitplans und der Vergütung) verlangen. Hierauf finden etwaig vereinbarte Regelungen zu einem Änderungsverfahren, Change Request Verfahren oder ähnlichem, auch soweit vertraglich nur zugunsten des Kunden vorgesehen, entsprechende Anwendung. Sofern Entrance durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Erbringung der Verpflichtungen durch den Kunden ein Mehraufwand entsteht, kann dem Kunden dieser Mehraufwand unter Anwendung

der vereinbarten Preise gesondert in Rechnung stellen. Von Entrance einzuhaltende Termine verschieben sich in sachlich angemessenem Verhältnis zur Dauer der Verspätung der Beistellung sowie deren Relevanz für die Leistungserbringung.

5. Eigentumsvorbehalt, Abtretungsverbot

5.1 Entrance behält sich bis zur vollständigen Zahlung der aus der Lieferung folgenden Forderung das Eigentum an den gelieferten Sachen vor.

5.2 Die Rechte des Kunden aus Verträgen mit Entrance sind ohne schriftliche Zustimmung von Entrance nicht übertragbar. § 354a HGB bleibt unberührt.

6. Nutzungsrechte

6.1 Sofern vertraglich die Übertragung von Nutzungs-, Bearbeitungs- oder Verwertungsrechten an den von Entrance erbrachten Lieferungen und Leistungen auf den Kunden vereinbart ist, steht die Übertragung dieser Rechte unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der aus der Lieferung oder erbrachten Leistung folgenden Forderung.

6.2 Entrance bleibt Inhaber aller Materialien, die durch gewerbliche Schutzrechte oder schutzrechtsähnliche Positionen gleich welcher Art (z.B. Patentrechte, Designrechte, Markenrechte, Gebrauchsmusterrechte und Urheberrechte) und gleich ob eingetragen oder nicht („geistige Eigentumsrechte“), geschützt sind oder geschützt werden können („Materialien“) und Entrance zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zustehen oder von Entrance (oder von Dritten im Auftrag von Entrance) nach Abschluss des Vertrags entwickelt werden. Entsprechendes gilt für Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen.

Mit der Übergabe der Materialien räumt Entrance dem Kunden an den unter dem Vertrag gelieferten Materialien ein nicht-ausschließliches, dauerhaftes, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares Recht ein, diese zu nutzen, soweit sich dies aus dem Zweck des Vertrags ergibt.

6.3 Der Kunde bleibt Inhaber aller Materialien, die ihm zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zustehen oder von ihm (oder von Dritten in seinem Auftrag) nach Abschluss des Vertrags entwickelt werden

(„Kunden-Materialien“). Entsprechendes gilt für Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen. Sofern diese von Entrance vorgenommen werden, erfolgen sie zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung durch den Kunden. Ziff. 6.1 findet insoweit auch für ein dadurch neu geschaffenes Werk entsprechende Anwendung. Der Kunde räumt Entrance ein auf den Zeitraum und den Zweck der Vertragsdurchführung begrenztes, nicht-ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Kunden-Materialien ein.

6.4 Soweit im Liefergegenstand von Entrance hergestellte Software enthalten ist oder den Liefergegenstand darstellt, wird dem Kunden an dieser ohne anderslautende vertragliche Vereinbarung ein einfaches, nicht-ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares Nutzungsrecht eingeräumt. Genutzt werden darf die Software nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs sowie ausschließlich für eigene Zwecke des Kunden.

6.5 Sofern Entrance als Teil der Lieferung oder der unter dem Vertrag zu erbringenden Leistung Software Dritter oder „Open Source Software“ liefert oder für den Kunden nutzbar macht, erhält der Kunde Nutzungsrechte an dieser nicht von Entrance, sondern von dem Dritten entsprechend dessen Lizenzbestimmungen oder gemäß der für die Open Source Software geltenden Lizenzbestimmungen. Es obliegt dem Kunden, diese Lizenzbestimmungen einzuhalten.

6.6 Der Kunde ist verpflichtet, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke und/oder Marken – nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Entrance oder – sofern abweichend – des Herstellers zu verändern.

7. Mangelhaftung, Mitwirkung des Kunden

7.1 Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Mangelhaftung unter Berücksichtigung der nachfolgend in den **„Besonderen Bestimmungen für Kauf- und Werkverträgen“** (Ziff. 15) enthaltenen abweichenden Regelungen.

7.2 Der Kunde wird Entrance, soweit es für die Vertragsdurchführung erforderlich ist, alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Gegenstände überlassen und Entrance in seiner Betriebssphäre alle zur Erbringung der

Lieferungen und Leistungen erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

7.3 Entrance erhält vom Kunden insbesondere seine individuellen Anforderungen an den Vertragsgegenstand. Dazu zählen auch vollständige Angaben zu der bestehenden Systemumgebung, Schnittstellen, die Unternehmensabläufe sowie die Vorstellungen über technische und organisatorische Rahmenbedingungen.

7.3 Weitere Pflichten des Kunden sind insbesondere der Einsatz fachlich befähigter Mitarbeiter und ausreichende Schulung seiner Mitarbeiter, um ein abgesichertes Einführungs- und Bedienungsverfahren sicherzustellen sowie die Vorbereitung und Durchführung der Abnahme, insbesondere Verfügbarkeit von Datenfernübertragungen und vollständige, unverzügliche und hinreichend präzise Fehlermeldungen vorab per Telefon und in Textform.

8. Haftung

8.1 Entrance haftet für Personenschäden unbeschränkt. Das gleiche gilt für sonstige Schäden, die dem Kunden infolge einer von Entrance vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzung entstanden sind sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüchen im Rahmen des Unternehmerregresses gemäß §§ 478, 479 BGB.

8.2 Für vertragstypische Schäden, die dem Kunden infolge einer von Entrance verübten wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind, haftet Entrance auch dann, wenn Entrance lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ausgeschlossen ist insoweit jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

8.3 Im Übrigen ist die Haftung von Entrance für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8.4 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Entrance im Verhältnis zum Kunden.

8.5 Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Die Haftung für einen Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand bei üblichen Datensicherungen (in der Regel tägliche Sicherung auf Kundenseite) beschränkt.

9. Verjährung

9.1 Alle Ansprüche der Kunden verjähren ungeachtet des Rechtsgrundes in 12 Monaten.

9.2 Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, Ansprüchen aus Unternehmerregress (§§ 478, 479 BGB) und Personenschäden verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsregelungen.

9.3 Die gesetzlichen Regelungen gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

10. Rechte von Dritten, Freistellung

10.1 Der Kunde sichert Entrance zu, dass alle vom Kunden zur Verfügung gestellten Vorlagen, Daten, Texte, Informationen, Software, Bilder und sonstige Inhalte frei von Rechten Dritter sind oder der Kunde über entsprechende Nutzungsrechte verfügt.

10.2 Der Kunde stellt Entrance von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die Entrance wegen möglicher Rechtsverstöße, die aus der Verwendung inklusive Speicherung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Vorlagen, Daten, Texten, Informationen, Software, Bildern und sonstigen Inhalten resultieren. Der Kunde ist verpflichtet, Entrance die erforderlichen Kosten zu erstatten, die infolge der Inanspruchnahme entstehen. Sonstige Ansprüche von Entrance bleiben unberührt.

10.3 Der Kunde verpflichtet sich ferner, Entrance alle erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen sowie Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, um geltend gemachte Ansprüche Dritter abwehren zu können.

10.4 Werden Ansprüche aus der Verletzung in Deutschland geltender Schutzrechte durch gemäß diesen Bedingungen gelieferte oder lizenzierte Liefergegenstände gegen den Kunden geltend gemacht, wird der Kunde Entrance in die Lage versetzen, die

Geltendmachung abzuwehren. Der Kunde ist verpflichtet, (1) Entrance unverzüglich schriftlich von der Geltendmachung solcher Ansprüche zu benachrichtigen, (2) alle zur Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen Entrance mitzuteilen und sonstigen Mitwirkungspflichten zu genügen, (3) Entrance die Entscheidung zu überlassen, ob und wie der Anspruch abgewehrt wird. Entrance wird dem Kunden in solchen Zusammenhängen alle Kosten und Schadensersatzbeträge ersetzen, die im Verhältnis zwischen Entrance und dem Kunden unstreitig sind oder von Entrance anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Sofern rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung der Vertragsgegenstände in Deutschland geltende Schutzrechte Dritter verletzen oder nach Ansicht von Entrance die Gefahr einer Schutzrechtsklage besteht, kann Entrance, soweit die Haftung nicht entfällt, auf eigene Kosten entweder dem Kunden das Recht verschaffen, die Vertragsgegenstände weiter zu benutzen oder diese austauschen bzw. so abzuändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist oder – auf Wunsch des Kunden – dem Kunden unter Rücknahme des Vertragsgegenstandes dessen Wert unter Abzug einer Nutzungsentschädigung für die bis zu diesem Zeitpunkt gezogenen Nutzungen ersetzen.

10.5 Soweit der Kunde die von Entrance unter dem Vertrag gelieferten Materialien selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche nach dieser Ziff. 10, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die von ihm oder einem Dritten vorgenommenen Änderungen keine Verletzung von Schutzrechten Dritter verursacht haben.

10.6 Die vorstehenden Regelungen der Ziff. 10 finden umgekehrt entsprechende Anwendung für den Fall, dass Entrance wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch Kunden-Materialien oder vom Kunden beigestellter Materialien Dritter in Anspruch genommen wird.

11. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

11.1 Der Kunde ist nur berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die unstreitig, von Entrance anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind; dies gilt nicht, wenn es sich um Mängelansprüche des Kunden gegenüber Entrance aus demselben Vertrag handelt.

11.2 Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zurückbehaltungsrecht nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und dem aus der Lieferung (ohne Lieferkosten) resultierenden Rechnungsbetrag zulässig. Stellt das Geschäft ein Handelsgeschäft unter Kaufleuten dar, kann der Kunde Zahlungen nur zurückhalten, wenn die Mängelrüge unbestritten ist oder der Anspruch gerichtlich festgestellt wurde.

12. Referenzen

Entrance hat das Recht, die für den Kunden erbrachten Leistungen bei Nennung des Kundennamens und der Branche des Kunden als Referenz zur Eigenwerbung zu nutzen. Dies gilt auch für eine Eigenwerbung von Entrance im Internet. Soweit der Name eines Kunden ganz oder teilweise mit einer Marke oder einer Bezeichnung, die durch ein anderes Recht geschützt ist, identisch ist, wird dadurch vorgenanntes Recht von Entrance nicht beeinträchtigt.

13. Laufzeit und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

13.1 Erschöpfen sich die Leistungspflichten von Entrance nicht in einer einmaligen, zeitlich begrenzten Leistungserbringung („Dauerschuldverhältnis“), beträgt die Vertragslaufzeit vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Vertrag mindestens einen Monat und verlängert sich um jeweils einen weiteren Monat, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von Entrance oder dem Kunden in Textform gekündigt wird.

13.2 Die gesetzlichen Kündigungsrechte (z.B. §§ 643, 649 BGB) und das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleiben von der Vereinbarung einer Mindestlaufzeit im Vertrag oder nach Ziff. 13.1 unberührt.

14. Vergütung, Zahlungsbedingungen

14.1 Die Vergütung ist ab dem Tag der Leistungserbringung zur Zahlung fällig und unverzüglich nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug auf das Konto von Entrance zu leisten. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Zeit- und Materialbasis jeweils monatlich nachträglich für die im Vormonat erbrachten Leistungen.

14.2 Alle angegebenen Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern keine Preise vereinbart sind, gilt die Preisliste von Entrance in der jeweils aktuellsten Fassung.

14.3 Entrance ist berechtigt, die mit Kunden vereinbarten Preise in einem Dauerschuldverhältnis mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem Kunde schriftlich zu verändern, jedoch frühestens nach vier Monaten ab Vertragsbeginn. Dem Kunden steht für diesen Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

14.4 Sofern Entrance auf Wunsch des Kunden Leistungen zur Nachtzeit (zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr) erbringt, wird dem Kunden dafür ein Zuschlag auf die sonst vereinbarte Vergütung in Rechnung gestellt. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich vorrangig aus dem Vertrag und beträgt in Ermangelung einer Absprache 100%.

14.5 Entrance ist berechtigt, Reisekosten für die An- und Abreise zu auswärtigen Termin mit einem Stundensatz von 60,00 € zzgl. USt. je angefangene 15 min. sowie 0,30 €/km für die Nutzung eines Pkw in Rechnung zu stellen. Sofern die Nutzung alternativer Verkehrsmittel erforderlich ist, wird die Reisezeit zzgl. der tatsächlich angefallenen Kosten berechnet (Bahn 1. Klasse oder Flug in der Kategorie Economy). Übernachtungskosten (bis zu 4 Sterne-Hotel) werden nach tatsächlichem Aufwand ersetzt.

15. Besondere Bestimmungen für Kauf- und Werkverträge

Ergänzend zu den vorstehenden Bestimmungen gelten ferner folgende Regelungen:

15.1 Der Kunde verpflichtet sich zur unverzüglichen Abnahme von Lieferungen und Leistungen (nachfolgend einheitlich das „Werk“), sofern eine Abnahme vereinbart und/oder erforderlich ist, sobald Entrance dem Kunden die Fertigstellung des abzunehmenden Werkes in Textform anzeigt.

15.2 Liegt ein unwesentlicher Mangel vor, kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

15.3 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Entrance, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen seit

Anzeige der Fertigstellung, spätestens jedoch mit Inbetriebnahme des Werkes durch den Kunden sowie ohne seine Erklärung, dass der Gebrauch erheblich herabgesetzt sei, als erfolgt.

15.4 Es obliegt dem Kunden, Lieferungen und Leistungen von Entrance unverzüglich nach Entgegennahme, spätestens jedoch unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung dahingehend zu untersuchen, ob sie vertragsgemäß sind; § 377 HGB bleibt unberührt. Der Transport einer von Entrance erstellten oder modifizierten Software, die in einem Testsystem dem Kunden bei Anzeige der Fertigstellung bereitgestellt wurde, in ein Produktivsystem, sowie vergleichbare Leistungen in ähnlich gelagerten Sachverhalten, obliegen ohne anderweitige Absprachen dem Kunden.

15.5 Entrance ist berechtigt, bis zu 50 % der Kauf- oder Werklohnforderung unmittelbar nach Vertragsschluss als Abschlagsforderung geltend zu machen. Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen mit Werkvertragscharakter sind vor Fertigstellung der Leistungen gestellte Rechnungen im Zweifel dahingehend zu verstehen, dass mit der jeweiligen Rechnung ein entsprechender Abschlag auf die nach Abnahme fällig werdende Werklohnforderung geltend gemacht wird. Für die einzelne Abschlagsforderung gilt Ziff. 14 entsprechend.

15.6 Entrance behält sich im Falle eines berechtigten Nacherfüllungsverlangens des Kunden vor, die Art der Nacherfüllung (Nachlieferung bzw. Nachbesserung) zu bestimmen. Die §§ 439 Abs. 3, 636 BGB bleiben unberührt.

16. Schulungen / Workshops

16.1 Sofern Entrance Schulungen für den Kunden und dessen Mitarbeiter durchführt, wird der Kunde diese Leistungen, sofern keine anderweite Absprache getroffen wurde, nach Aufwand gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von Entrance vergüten.

16.2 Sofern Entrance Workshops mit dem Kunden und dessen Mitarbeitern durchführt, z.B. um einen Use-Case zu identifizieren und etwaige Lösungsmöglichkeiten, wird der Kunde diese Leistungen, sofern keine anderweite

Absprache getroffen wurde, nach Aufwand gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von Entrance vergüten. Ziff. 4 dieser AGB gelten entsprechend.

16.3 Entrance ist ohne anderweitige Absprache nicht verpflichtet, nach Durchführung eines Workshops die dort getroffene Lösung für den Kunden zu realisieren.

17. Änderungsvorbehalt

Entrance behält sich vor, außerhalb eines konkreten Leistungsaustauschs jederzeit Änderungen dieser AGB oder hierauf Bezug nehmender weiterer Vertragsbedingungen vorzunehmen. Während eines laufenden Vertrags werden solche Änderungen nur wirksam, wenn der Kunde der Änderung nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform widerspricht und Entrance den Kunden auf das Widerspruchsrecht und die Frist in der Änderungsmitteilung in Textform hingewiesen hat. Widerspricht der Kunde der Änderung, gilt der Vertrag ohne die Änderungen weiter. Entrance ist jedoch berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende innerhalb von einem Monat nach Zugang des Widerspruchs schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) zu kündigen. Von diesem Änderungsvorbehalt ausgenommen sind alle Änderungen, die sich auf wesentliche Vertragspflichten einer Partei beziehen; dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung erforderlich ist, um den Vertrag, die AGB oder die hierauf Bezug nehmenden weiteren Vertragsbedingungen an zwingende gesetzliche Änderungen anzupassen.

18. Sonstiges

18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts („CISG“) und des Kollisionsrechts.

18.2 Die Änderung oder Ergänzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der jeweiligen Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

18.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Entrance, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entrance ist

indes berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.

18.4 Vertragssprache ist deutsch. Sofern ein Vertrag bilingual gefasst wird, ist nur die deutschsprachige Fassung maßgeblich.

18.5 Die Rechte und Pflichten von Entrance und dem Kunden bestimmen sich zunächst anhand des vertraglich Vereinbarten, sodann nach diesen AGB.

18.6 Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Regelungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Anwendung von § 139 BGB wird ausgeschlossen.

Stand: Mai 2017
Entrance GmbH